



MEDIENINFORMATION

Persönlichkeitsschutzgesetz stösst auf breite Zustimmung

Das kantonale Persönlichkeitsschutzgesetz wird einer Teilrevision unterzogen. Grundlage bildet das neu verabschiedete Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen. Dieses verfolgt das Ziel, Opfern von häuslicher Gewalt und Stalking einen höheren Schutz zu gewährleisten. Die Vorlage ist in der Vernehmlassung durchwegs unterstützt worden.

Das Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen hat zum Ziel, zivilprozessuale Hürden abzubauen. So sollen Opfer von Gewalt, Drohungen und Nachstellungen (Stalking) im Erkenntnisverfahren keine Gerichtskosten mehr zu tragen haben. Zudem entfällt das Schlichtungsverfahren. Gleichzeitig wird die Schnittstellenproblematik entschärft, indem Zivilgerichte ihre Entscheide den Strafverfolgungsbehörden, den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) und der kantonalen Interventionsstelle mitteilen können.

Auf kantonaler Stufe sind die erweiterten Kompetenzen der Strafbehörden bei sistierten Strafverfahren im Rahmen bestimmter Delikte in Paarbeziehungen umzusetzen. So können sie eine beschuldigte Person zu einem Lernprogramm gegen Gewalt verpflichten. Zur besseren Durchsetzbarkeit von zivilrechtlichen Schutzmassnahmen wie Rayon- und Annäherungsverbot soll künftig eine elektronische Überwachung mittels Fussfessel eingesetzt werden können.

Aufgabenbereich des Amtes für Justiz wird erweitert

Im Zusammenhang mit der elektronischen Überwachung – auch Electronic Monitoring genannt – sind die Kantone gefordert, den Vollzug und das Verfahren zu regeln. Für den Vollzug ist das Amt für Justiz, Abteilung Vollzugs- und Bewährungsdienst, vorgesehen. Bereits jetzt schon vollzieht das Amt das strafrechtlich angeordnete Electronic Monitoring.

Zudem sind die Kantone verpflichtet, die notwendigen Grundlagen zu schaffen, damit ein Lernprogramm gegen Gewalt absolviert werden kann. Dies ist in der vorliegenden Teilrevision vorgesehen, wobei die Anordnung und die Überwachung im Vollzugs- respektive im Untersuchungs- und Gerichtsverfahren ebenfalls in die erweiterte Zuständigkeit des Amtes für Justiz fällt. In Bezug auf diese Lernprogramme erhält die

Justiz- und Sicherheitsdirektion die Kompetenz, mit Dritten entsprechende Leistungsvereinbarungen abzuschliessen. Im Weiteren wird die Kantonspolizei als zuständige Stelle zur Behandlung von Fällen von häuslicher Gewalt bezeichnet.

Die Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen erfordern auch Anpassungen des Strafvollzugsgesetzes sowie des Polizeigesetzes.

In der externen Vernehmlassung fanden die geplanten Änderungen im Persönlichkeitsschutzgesetz bei allen Teilnehmenden Zustimmung. Es wurden keine Änderungsvorschläge eingebracht. Der Regierungsrat hat die Vorlage nun zuhanden des Landrates verabschiedet. Die Behandlung im Kantonsparlament ist für September dieses Jahres vorgesehen. Das revidierte Gesetz soll anschliessend auf den 1. Januar 2022 in Kraft treten.

RÜCKFRAGEN

Karin Kayser-Frutschi, Justiz- und Sicherheitsdirektorin, Telefon +41 41 618 45 83, erreichbar am Mittwoch, 19. Mai, von 9.00 bis 10.00 Uhr.

Stans, 19. Mai 2021